

Verordnungsentwurf des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Geltungsdauer der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446) in der aktuellen Fassung ist nach § 8 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 befristet. Die Regelungen dieser am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Verordnung ermöglichen unter anderem den Abschuss von Kormoranen ohne Einzelfallprüfung und -genehmigung.

Die sehr weitgehenden Regelungen der geltenden Rechtsverordnung, die den Abschuss von Kormoranen auch in Schutzgebieten und die Verhinderung der Entstehung von Brutkolonien ermöglicht, führten nicht zu einer wirksamen Bestandsregulierung. Seit 10 Jahren sind die durchschnittlichen jährlichen Bestandszahlen von Kormoranen in Thüringen unverändert. Es gibt seit 2008 keine nennenswerten Bruterfolge mehr. Naturschutzfachlich ist die generelle Erlaubnis, in Schutzgebieten geschützte Vögel zu töten, nicht zu begründen.

Aufgrund der jährlich gemeldeten fischereiwirtschaftlichen Schäden und des Einflusses auf die heimische Tierwelt - hier vor allem Fischarten - und des fehlenden Erfolgs von passiven Abwehrmaßnahmen erscheint die Erteilung einer Ausnahme durch Rechtsverordnung für die Durchführung einer letalen Vergrämung von Kormoranen lediglich an bestimmten Gewässern trotzdem angebracht.

B. Lösung

Die bestehende Rechtsverordnung ist aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse neu zu fassen, um die Ausnahmeregelung durch Rechtsnorm nur in den absolut notwendigen Fällen anzuwenden.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des derzeitigen Zustands ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu weitgehend. Das Außerkrafttreten der Rechtsverordnung zum 1. Januar 2017 hätte ab diesem Zeitpunkt für jeden Abschuss von Kormoranen eine Einzelfallentscheidung der unteren Naturschutzbehörden zur Folge.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen für

1. das Land

Durch die Verlängerung des Berichtszeitraums von jährlich zu dreijährlich entsteht eine Entlastung für die für die Berichtserstellung zuständige Landesanstalt für Umwelt und Geologie, die durch die Aufnahme eines weiteren Berichtsinhalts zum Teil kompensiert wird.

Für die obere Naturschutzbehörde entfällt eine Aufgabe durch Streichung der Möglichkeit, Allgemeinverfügungen mit Abschusseinschränkungen zu erlassen. Eine Personaleinsparung ist damit nicht verbunden, da von der Befugnis bisher nie Gebrauch gemacht wurde.

2. die Kommunen

In bestimmten Schutzgebieten ist künftig kein pauschaler Abschuss mehr zulässig, sondern es bedarf der Einzelfallzulassung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Es liegen Erhebungen vor, wieviel Abschüsse jährlich je Zuständigkeitsbereich einer unteren Naturschutzbehörde erfolgen, jedoch wird dabei nicht unterschieden zwischen innerhalb und außerhalb der hier betroffenen Schutzgebiete. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bisher ein Abschuss in den betreffenden Schutzgebieten nur in ganz wenigen Fällen erfolgt ist. Betroffen von Abschüssen sind ca. ein Drittel der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, es wird angenommen, dass es je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt weniger als einen Fall jährlich künftig geben wird, da sich nicht in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Kormorane in den betreffenden Schutzgebietskategorien als Problem darstellen. Ab 2018 soll in allen Gewässern, die nicht in der dann erstellten Flächenkulisse „Fischartenschutz“ enthalten sind, statt der pauschalen Abschusserlaubnis eine Einzelfallzulassung erforderlich sein. Hier wird von einem Antrag je betroffenem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt ausgegangen, da den potentiellen Antragstellern bekannt ist, dass für das beantragte Gewässer nicht von einem Einfluss des Kormorans auf die Fischpopulation ausgegangen wird. Es wird also nur in wenigen Ausnahmefallgestaltungen zu einer Antragstellung kommen.

Zusammengefasst wird mit ca. 10-14 Anträgen gesamt gerechnet, im Durchschnitt also mit weniger als zwei Anträgen je betroffenem Landkreis bzw. betroffener kreisfreier Stadt. Das Verfahren ist für die unteren Naturschutzbehörden nicht neu, da es nach den Bestimmungen der Verordnung bisher schon Anträge auf Einzelfallgenehmigungen gab. Ein Bedarf an zusätzlichem Personal ist damit nicht verbunden.

Die unteren Naturschutzbehörden sollen künftig direkter Empfänger der Abschussmeldungen sein und diese ihrerseits weiterleiten. Auch bisher erhielten sie - über die untere Fischereibehörde - diese Meldungen zur eigenen Auswertung, so dass inhaltlich mit dem geänderten Meldeweg kein Mehraufwand verbunden ist. Die Weiterleitung durch die unteren Naturschutzbehörden an die Fischereibehörden und die obere Naturschutzbehörde ist angesichts der technischen Möglichkeiten (Mail-Versand in Standardverteiler) zu vernachlässigen. Im Übrigen werden hier im Gegenzug in gleichem Maße die Landkreise als untere Fischereibehörde entlastet.

3. die Wirtschaft und die Bürger

Für Einzelfallgenehmigungen fallen Verwaltungskosten an, die die antragstellenden Angelvereine tragen müssen. Angesichts der geringen Zahl der zu erwartenden Anträge ist dies zumutbar.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über
Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und
zur Übertragung einer Ermächtigung
Vom...**

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Thüringer Kormoranverordnung - ThürKormVO)“ angefügt.

2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von anderen Tieren streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Einschränkungen

(1) Für den Abschuss von Kormoranen bedarf es abweichend von § 1 einer Einzelfallgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde:

1. im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie in Europäischen Vogelschutzgebieten,
2. im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August sowie
3. ab dem 1. Januar 2018 beim Abschuss zum Schutz der heimischen Tierwelt außerhalb der Flächenkulisse „Fischartenschutz“, die durch das für Naturschutz zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium und dem Landesnaturschutzbeirat festgelegt wird. Diese Flächenkulisse wird in Form einer Karte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen sowie im Internet auf der Seite des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz veröffentlicht.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann einzelnen Personen die Tötung von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 verbieten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Fischereibehörde“ durch die Bezeichnung „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Bezeichnung „untere Fischereibehörde“ durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ und die Worte „untere und an die obere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „untere und obere Fischereibehörde und an die obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

5. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kormorans“ die Worte „und der heimischen Fischarten.“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie erstellt alle drei Jahre, unter Zuarbeit und im Einvernehmen mit der Landesforstanstalt einen Bericht über die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen, die Auswirkungen der Regelungen auf den Kormoranbestand, die fischereiwirtschaftlichen Schäden und die Artenschutzbelange. Der erste Bericht ist am 1. September 2019 vorzulegen.“

7. Der bisherige § 7 wird § 5.

8. Der bisherige § 8 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

- b) In Satz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund

**Begründung zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über
Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und
zur Übertragung einer Ermächtigung**

A. Allgemeines

Die Verordnung ist aufgrund der Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu ändern. Insbesondere wird der pauschal zugelassene Abschuss von Kormoranen reduziert und es soll ein Steuerungsinstrument eingeführt werden, um Abschüsse gezielt nur dort zuzulassen, wo sie für den Schutz anderer gefährdeter Tiere Wirkung zeigen. Zudem wird die Befristung aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Wegen der sehr langen Bezeichnung der zu nennenden Verordnung bietet es sich an, eine inhaltsbezogene Kurzbezeichnung zu bilden.

Zu Nummer 2

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) normierte Störungsverbot von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist bei der Durchführung eines Kormoranabschlusses weitest möglich einzuhalten.

Zu Nummer 3

In § 2 werden räumliche, zeitliche und personelle Einschränkungen des zulässigen Abschusses nach § 1 geregelt. Der Abschuss ist in Schutzgebieten nach §§ 23, 24 BNatSchG und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG verboten, da diese explizit dem Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt dienen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den Abschuss von Kormoranen zur Abwehr wirtschaftlicher Schäden pauschal dem jeweiligen Schutzzweck dieser Gebiete vorgehen zu lassen bzw. stets pauschal in diesen Gebieten mit regelmäßig vielfältigen Schutzzwecken den Schutz der Fischfauna in den Vordergrund zu stellen. Im Rahmen einer Einzelfallabwägung kann der Abschuss aber zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind und wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Entsprechendes gilt erst recht für die Europäischen Vogelschutzgebiete, die gerade, weil sie für den Bestand europäisch geschützter Vogelarten wichtig sind, ausgewiesen wurden, da davon auszugehen ist, dass gerade Vögel am meisten durch das Schießen beunruhigt werden. Hier ist vor einem Einzelfallzulassen des Abschusses eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 1 zur Einschränkung des Abschusses auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit wurde im neuen § 2 Absatz 1 Nr. 2 aufgenommen.

Mit der Flächenkulisse „Fischartenschutz“ (Nummer 3) werden im Zusammenwirken mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium die Flächen erfasst, auf denen zum Schutz der heimischen Tierwelt der Abschuss von Kormoranen ermöglicht wird. Die Flächenkulisse wird im Jahr 2017 erarbeitet, so dass sie ab 1. Januar 2018 angewendet werden kann. Sie wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls den jeweils aktuellen Beständen der zu schützenden Tierarten angepasst. Damit wird der Abschuss der Kormorane auf die Flächen reduziert, in denen nachweislich zu schützende, gefährdete Fischarten vorkommen. Die Flächenkulisse „Fischartenschutz“ wird wie die Verordnung selbst im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Um den Betroffenen den Zugang zu erleichtern, wird sie zusätzlich auf der Internetseite des für Naturschutz zuständigen Ministeriums veröffentlicht werden.

Die Regelung des bisherigen § 5 Absatz 2, wonach Personen, die in grober Weise oder wiederholt gegen die Thüringer Kormoranverordnung verstoßen haben, ein Verbot zu weiteren Abschüssen ausgesprochen werden kann, wurde in § 2 Absatz 2 aufgenommen.

Zu Nummer 4

Die Zuständigkeit der Behörden für den Empfang und die Weitergabe der Meldungen der Abschüsse wird von der unteren Fischereibehörde auf die unteren Naturschutzbehörden verlagert, da es sich um den Vollzug von artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes handelt. Zudem wird so eine Beschleunigung hinsichtlich der Möglichkeit zur Auswertung der Daten durch die obere Naturschutzbehörde und die Landesanstalt für Umwelt und Geologie erzielt.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 4 wird aufgehoben, da in Thüringen keine Brutkolonien vorhanden sind und nur in wenigen Einzelfällen eine Brut stattfindet. Der bisherige § 5 Abs. 1 wird aufgehoben, da nach der Neuregelung des § 2 kein Bedarf für diese Bestimmung mehr besteht. Auch bisher wurde die Möglichkeit nie genutzt. Die Bestimmung des bisherigen § 5 Absatz 2 findet sich jetzt in § 2 Absatz 2.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Bestimmung zur Flächenkulisse „Fischartenschutz“, da künftig auch der Aspekt des Fischartenschutzes ausdrücklich Bestandteil der Auswertung und Berichterstattung sein soll. Gegebenenfalls kommt es aufgrund der Ergebnisse des Berichts zu geringfügigen Anpassungen in der Flächenkulisse.

Der Berichtszeitraum wird zur langfristigeren Evaluierung des Erfolgs der Maßnahmen auf drei Jahre verlängert, da erst auf der Basis der Daten mehrerer Jahre eine verlässliche Einschätzung möglich ist. Zudem führt dies zu einer Entlastung der zuständigen Einrichtungen. Wegen des bereits laufenden Berichtszeitraumes wird die

Abgabe des ersten Berichts des neuen Berichtszeitraums auf den 1. September 2019 festgelegt.

Zu Nummer 7

Durch die Aufhebung der bisherigen §§ 4 und 5 verschiebt sich die Nummerierung.

Zu Nummer 8

Die Verordnung soll künftig wieder unbefristet gelten. Die Befristung der Geltungsdauer entfällt insbesondere, da mit der Evaluierung aufgrund der Überwachung der Auswirkungen nach § 4 ein Instrument besteht, um regelmäßig den Erfolg der Regelungen messen zu können.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.